Themenreihe â??Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerâ?? â?? Haftung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers gegenÃ¼ber Dritten. (K)ein bÃ¶ses Erwachen und der OGH vom 25.10.2022, 2 Ob 152/21y

## Description

**Date Created**
10.01.2023
**Meta Fields**

**Inhalt : GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerhaftung nur gegenÃ¼ber der Gesellschaft oder auch eine Haftung gegenÃ¼ber GesellschaftsglÃ¤ubigern? (K)Ein bÃ¶ses Erwachen?** Der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer haftet nach Â§ 25 GmbHG **prinzipiell nur fÃ¼r eigenes, schuldhaftes Verhalten und somit grundsÃ¤tzlich nur der Gesellschaft**, nicht aber einzelnen Gesellschaftern oder GlÃ¤ubigern (â??Innenhaftungâ??). Dritte kÃ¶nnen nur im Wege eines Exekutionsverfahrens **auf diese Forderung** zugreifen (gerichtliche PfÃ¤ndung und Ã?berweisung; vgl. Â§Â§ 294f., 303 EO) Doch bestehen gewisse **Ausnahmen**, wenn das Verhalten des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers auch andere Vorschriften verletzt, womit (unter anderem) auch eine direkte Haftung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers gegenÃ¼ber Dritten, insbesondere GlÃ¤ubigern der Gesellschaft, bewirkt werden kann. Beispiele sind:

- Haftung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers gegenÃ¼ber Spielern bei VerstÃ¶Ã?en gegen Spielerschutzvorschriften des GSpG (OGH 6 Ob 168/19b)
- Haftung einer GeschÃ¤ftsfÃ¼hrerin einer GmbH, die fÃ¼r die GmbH eine gegen des Verbot der EinlagenrÃ¼ckgewÃ¤hr verstoÃ?ende Leistung entgegennahm (OGH 6 Ob 61/21w)
- Haftung des GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers wegen Insolvenzverschleppung (vgl. OGH 17 Ob 5/21s)

Auch wenn diese FÃ¤lle oftmals unter der Bezeichnung â??**AuÃ?enhaftung**â?? zusammengefasst werden, sind die Rechtsgrundlagen der AuÃ?enhaftung sehr vielfÃ¤ltig. In der Praxis bedarf es daher zur Feststellung, ob eine AuÃ?enhaftung in Betracht kommt, **viel Erfahrung und einschlÃ¤giges Wissen. Eine ForststraÃ?e, eine beschÃ¤digte Eisenbahn und die Haftung von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern eines Bauunternehmens gegenÃ¼ber der Eisenbahngesellschaft - eine aktuelle Entscheidung des OGH vom 25.10.2022, 2 Ob 152/21y** Nach dem Sachverhalt verlief eine **ForststraÃ?e**, die **nach Forstrecht genehmigt** worden war, oberhalb einer Bahntrasse der Ã?sterreichischen Bundesbahnen. Wetterbedingt kam es zu einem Murenabgang, der die Bahntrasse bzw. die darauf befindlichen Gleise teilweise verlegte. Der Murenabgang lieÃ? erkennen, dass die Ã?bersteilung des Hanges, die SchÃ¼ttungen und die GelÃ¤ndeabtragungen im Bereich der ForststraÃ?e zu einer lokal geringeren StabilitÃ¤t gefÃ¼hrt hatten. Gleichzeitig **fehlte auch eine Bewilligung nach dem Eisenbahngesetz** (Â§ 43 Abs. 3 EisBG), die notwendig gewesen wÃ¤re, weil die ForststraÃ?e im sogenannten GefÃ¤hrdungsbereich der Eisenbahn lag (Â§ 43 Abs. 1 EisBG). Dieses **Bewilligungserfordernis** wurde sowohl von der ForstbehÃ¶rde als auch vom Errichter der ForststraÃ?e sowie von dem Planungs- und Bauunternehmen **Ã¼bersehen** (die forstrechtliche Bewilligung wurde im Nachhinein aufgehoben). Das Eisenbahnunternehmen musste nun die SchÃ¤den und MÃ¤ngel beseitigen (vgl. Â§ 45 EisBG) und begehrte â?? nebst anderen Forderungen â?? Kostenersatz vom Halter der ForststraÃ?e, von der Gesellschaft, welche die ForststraÃ?e geplant und deren Errichtung beaufsichtigt hatte, und vom Bauunternehmen (in der Rechtsform einer GmbH), das die Erdbauarbeiten fÃ¼r die ForststraÃ?e durchgefÃ¼hrt hatte. Das Eisenbahnunternehmen forderte â?? im hier gegebenen Kontext relevant â?? den **Kostenersatz auch von den GeschÃ¤ftsfÃ¼hren des Bauunternehmens**. Â§ 61 Abs. 4 ForstG normiert nun eine besondere Sorgfaltspflicht, wonach sich neben dem Bauwerber die befugte Fachkraft fÃ¼r die Bauaufsicht und die mit der DurchfÃ¼hrung des Baues Beauftragten vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten haben, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen die Errichtung der Bringungsanlage zulÃ¤ssig ist. Der OGH vereinte i.d.Z. zunÃ¤chst â?? m.E. zutreffend â?? ein Verschulden aller Beklagten in Bezug auf die Unkenntnis des Bewilligungserfordernisses (Rechtsirrtum), insbesondere weil ein deckungsgleicher Rechtsirrtum der ForstbehÃ¶rde vorlag (vgl. u.a. Punkte 6.5. ff. der Entscheidung). Das Eisenbahnunternehmen behauptete aber auch eine **mangelhafte Errichtung der ForststraÃ?e** und eine **mangelnde Einhaltung der Auflagen** im ursprÃ¼nglichen, forstrechtlichen Bewilligungsbescheid. Diese Mangelhaftigkeiten kÃ¶nnen zu einer **Haftung der Bau- und Planungsunternehmen** fÃ¼hren. Der OGH **lehnte aber eine AuÃ?enhaftung der GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer des Bauunternehmens ab**: Die gesetzliche Ausgangslage sprÃ¤che im Allgemeinen dagegen, GeschÃ¤ftsfÃ¼hrer Dritten gegenÃ¼ber haftbar zu machen, wenn sie nur im Rahmen ihres gesellschaftsrechtlichen Verantwortungsbereichs agiert haben. **Vielmehr sei fÃ¼r eine Dritthaftung die Verletzung einer eigenen, nicht nur der Gesellschaft obliegenden Pflicht zu fordern**. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bestÃ¼nde in der schuldhaften Verletzung eines Schutzgesetzes. Der OGH verneinte aber im Ergebnis das Vorliegen eines Schutzgesetzes insbesondere in Bezug auf Â§ 61 ForstG, der die Sorgfaltspflicht des Bauunternehmens festlegt (Punkt 2.5. der Entscheidung). **Fazit:**

- **Eine AuÃ?enhaftung von GeschÃ¤ftsfÃ¼hrern bedarf einer eigenen BegrÃ¼ndung**.
- **Eine fehlende AuÃ?enhaftung schlieÃ?t aber die Haftung eines GeschÃ¤ftsfÃ¼hrers nicht**